

Platzordnung des ERSTEN FLENSBURGER KANU-KLUB e.V.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Platzordnung beruht insbesondere auf der Erlaubnis der Stadt Flensburg für einen „Nicht-öffentlichen Zeltplatz“ auf dem Gelände des EFKK mit deren Bestimmungen.
- 1.2. Das Gelände teilt sich in folgende Bereiche:
 1. Parkplatz
 2. Bootshaus
 3. Be- und Entladeplatz für Boote und Gepäck, sowie des Abspülens der Boote
 4. Zeltplatz und Stellfläche für Fahrzeuge
 5. Das Unterland
- 1.3. Das Vereinsgelände ist stets sauber und ordentlich zu halten.
- 1.4. Es gibt eine Ordnung für Vereinsmitglieder (Abschnitt 4/5)
- 1.5. Es gibt eine Ordnung für Gäste (Abschnitt 6)
- 1.6. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten und Gasen auf dem Vereinsgelände ist nur dem Bootshauswart und dem Platzwart unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften gestattet.
- 1.7. Unverzüglich nach Gebrauch sind alle Vereinsgegenstände an ihren Platz zu bringen.
- 1.8. Beim Betrieb von Unterhaltungs- und Kommunikationsgeräten ist jede Belästigung Anderer zu vermeiden.
- 1.9. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen.
- 1.10. Das Rauchen auf dem Vereinsgelände, sowie im Bootshaus ist untersagt.
- 1.11. Alle Zugänge und Zufahrten zum Vereinsgelände sind ständig verschlossen zu halten.
- 1.12. Der Verlust des Schlüssels zum Vereinsgelände ist dem Platzwart/ Bootshauswart unverzüglich mitzuteilen.
- 1.13. Der Schlüssel darf nicht an Nichtmitglieder weitergegeben werden.
- 1.14. Eine gewerbliche Nutzung des Vereinsgeländes ist ausgeschlossen.

2. Parkplatz

Der Parkplatz ist der Bereich vor dem Vereinsgebäude bis zur Straße.
Der Parkplatz ist ausschließlich für Mitglieder vorgesehen.

3. Platz zum Be- und Entladen von Booten/Gepäck und Abspülplatz für Boote

Dieser Bereich darf zum Be- und Entladen von Booten genutzt werden und mit Fahrzeugen in Schrittgeschwindigkeit zu diesem Zwecke befahren werden. Für den weiteren Transport von Booten oder Gepäck stehen Schubkarren und Bootswagen zur Verfügung. Der Bereich ist durch Taue abgegrenzt. Nur nach Absprache ist es möglich, auf den Zeltplatz zu fahren.

4. Zeltplatz

- 4.1. Der Zeltplatz ist der Bereich vom Platz zum Be- und Entladen bis zum Beginn des Unterlandes.
- 4.2. Die Stellplätze für Fahrzeuge & Wohnwagen sind mit Nummern gekennzeichnet.
- 4.3. Die Voraussetzung, um das Vereinsgelände mit einem Zelt oder einem Fahrzeug zu nutzen, ist eine Aktivität im Sinne der Satzung, sowie die durchgängige Anwesenheit über Nacht.**
- 4.4. Jedem einzelnen Mitglied des EFKK ist das Übernachten nach Zustimmung des Platzwartes oder seines Vertreters bis zu 14 Tagen pro Jahr möglich (siehe **4.3**). Dies muss mit dem Platzwart abgesprochen werden.
- 4.5. Gäste von Mitgliedern können mit diesen zusammen auf dem Platz übernachten, wenn es die Belegung auf dem Gelände zulässt (siehe **4.3**). Dies muss mit dem Platzwart oder seinem Vertreter abgesprochen werden.
- 4.6. Ebenfalls ist es möglich, soweit Platz vorhanden, dass aktive Paddler des DKV, ICF- oder SAU das Gelände nutzen. Die Bedingungen hierfür sind in einer Gästeordnung gesondert geregelt.
- 4.7. Es dürfen höchstens 5 Stellplätze mit Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen Fahrzeugen belegt sein. In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des Vorstandes können dies auch mehr sein.
- 4.8. Es dürfen im Regelfall höchstens 30 Personen gleichzeitig übernachten.
- 4.9. Der Platzwart oder sein Vertreter weisen Plätze für Wohnwagen oder ähnliche Fahrzeuge sowie Zelte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Vorschriften zu.
- 4.10. Werden vom Platzwart Stellplätze zugewiesen, sind diese zu nutzen.
- 4.11. Die Gebühren für das Zelten von Mitgliedern sind mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten.
- 4.12. Alle weiteren Übernachtungsentgelte für EFKK-Mitglieder und Gäste richten sich nach den beschlossenen, veröffentlichten Entgeltsätzen.
- 4.13. Wohnanhänger Wohnmobile und ähnliche Fahrzeuge müssen für den Zeitraum der Nutzung des Stellplatzes für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen und versichert sein.
- 4.14. Ab 22:00 Uhr, sonntags ab 24:00 Uhr, bis morgens 07:00 Uhr ist auf dem Zeltplatz Ruhe einzuhalten. Ausgenommen sind Vereinsveranstaltungen.
- 4.15. Die Entsorgung von Schmutzwässern über das Erdreich oder die Toiletten ist verboten.

5. Unterland

Der so genannte Unterlandbereich des Vereinsgeländes erstreckt sich von der Strandkante bis zum oberen Rand des kleinen Walls, inklusive Grilliglu. Das Gelände ist den Vereinsmitgliedern vorbehalten zur Nutzung und Gestaltung des aktiven Vereinslebens, sowie geordneten und abgestimmten, gemeinsamen Veranstaltungen auch in Kooperation mit anderen Kajakvereinen. Über Veranstaltungen wird der Platzwart/ Platzwartteam informiert. Mit dem Sport und Wanderwart werden die Aktivitäten abgestimmt. Alle Veranstaltungen auf dem Unterland müssen dem Sinn und Zweck unserer Satzung entsprechen. Gäste dürfen es als Zuwegung zum Strand nutzen.

6. Gästeordnung

- 6.1. Für Gäste, die Mitglieder des DKV-, ICF- oder SAU sind, sowie mit dem Kajak reisende Paddler bieten wir eine Höchstanzahl von 10 Kleinzelten und 2 Fahrzeugen an (12 Personen), soweit Platz vorhanden.
- 6.2. Übernachtungen sind bis zu einer Woche möglich.
- 6.3. Gruppenanfragen, die die Höchstzahl der angebotenen Plätze komplett einnehmen, bedürfen einer Absprache, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 6.4. Die Entgeltordnung richtet sich nach den beschlossenen, veröffentlichten Entgeltsätzen.
- 6.5. Nach, durch den Platzwart oder seinen Vertreter bestätigter Anmeldung, wird ein Code übermittelt, der den Zugang zu einem Schlüssel ermöglicht. Mit dieser Bestätigung erhalten sie zusätzlich das Rechnungsformular und die Gästeordnung. Rechnungen müssen immer bis zum Monatsende auf das Konto des EFKK überwiesen werden.
- 6.6. Der Schlüssel darf nicht weitergegeben werden, im Falle eines Verlustes entstehen Kosten von 50,00 €.
- 6.7. Die Regeln für Gäste sind auf der Homepage abgebildet und in Form eines Faltblattes im Gang 1 hinterlegt.
- 6.8. Kooperationen mit anderen Vereinen werden angestrebt, hierfür sind gesonderte Absprachen möglich.
- 6.9. Das Unterland ist als Zuwegung zum Strand vorgesehen, nicht als Bootslagerplatz.

Grobe Verstöße gegen diese Platzordnung durch Vereinsmitglieder können zum Ausschluss aus dem Verein führen und Gäste können zum unverzüglichen Verlassen des Geländes angewiesen werden.

Diese Platzordnung hebt alle vorhergehenden Platzordnungen auf und tritt mit dem Vorstandsbeschluss, Stand 13.03.2025, in Kraft.